

Im Übrigen wird sie durch Rechtsanwälte und Personen mit Befugnis zur Rechtsberatung wahrgenommen.

Sie wird auf Antrag gewährt, wenn:

- Sie die erforderlichen Mittel nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können. Dies wird nach denselben Grundsätzen bemessen, wie sie für die Gewährung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe gelten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn Sie einen Anspruch auf Prozess- und Verfahrenskostenhilfe ohne „Selbstbeteiligung“ (also ohne Ratenzahlung) hätten.
- nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme Ihnen zuzumuten ist (z. B. Schuldnerberatung, Jugendamt, Vereine),
- die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig erscheint (Ihre Eigeninitiative wird geprüft).

Beratungshilfe wird in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt; in strafrechtlichen Angelegenheiten und solchen des Ordnungswidrigkeitenrechts umfasst dies allerdings nur Beratung, nicht hingegen die Vertretung oder Verteidigung. Ist in einer Sache das Recht anderer Staaten anzuwenden, wird Beratungshilfe nur gewährt, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat. Innerhalb der Europäischen Union sind Besonderheiten zu berücksichtigen, wenn ein Anspruch gegen eine Person geltend gemacht werden soll, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt.

Wenn Beratungshilfe gewährt wird, erhalten Sie einen Berechtigungsschein, mit dem Sie einen Anwalt Ihrer Wahl konsultieren können. Auch wenn die Staatskasse die Kosten trägt: der Anwalt kann von Ihnen dennoch eine Gebühr von zurzeit 15 Euro verlangen.

Den Berechtigungsschein erteilt das für Sie zuständige (Wohnort-) Amtsgericht. Den Antrag können Sie unmittelbar selbst oder auch über Ihren Anwalt stellen.

Ein Einkommensnachweis (Lohnbescheinigung, Rentenbescheid, Sozialhilfebescheid, etc.) sowie Belege über die laufenden Kosten (z.B. Wohnkosten und gegebenenfalls über die Tilgung von Verbindlichkeiten) und eventuell geführter Schriftverkehr mit der Gegenseite (zum Nachweis Ihrer Eigeninitiative) sind erforderlich.

IHRE ANSPRECHPARTNER

**Amtsgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz**

RECHTSANTRAGSTELLE UND BERATUNGSHILFE BEIM AMTSGERICHT

Herausgeber:

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Telefon: 06131 16-4897
Telefax: 06131 16-4944
E-Mail: pressestelle@jm.rlp.de
Internet: www.jm.rlp.de

Druck:

Druckerei der Justizvollzugs- und
Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Straße 122
65582 Diez

Stand: Februar 2021



VORWORT

Die Gewährleistung einer bürgernahen Justiz ist ein zentrales Element unseres Rechtsstaates und mir ein besonderes Anliegen.

Unabhängig davon, ob Sie einen eigenen Anspruch geltend machen wollen oder eine möglicherweise unbegründete Forderung abwehren möchten – ganz schnell kann jeder auf gerichtliche Hilfe angewiesen sein.

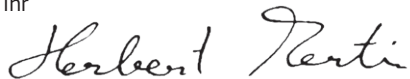
Damit unsere Gerichte Ihr Begehren möglichst zügig bearbeiten können, bedarf es eines ordnungsgemäß gestellten Antrags. Bei allen rheinland-pfälzischen Amtsgerichten bietet Ihnen eine Rechtsantragstelle direkte praktische Hilfestellung, wenn Sie Anträge stellen oder Erklärungen abgeben wollen.

Die Amtsgerichte dürfen Sie zwar nicht über die Erfolgsaussichten Ihres Anliegens beraten. Allerdings können Sie dort einen Antrag auf Beratungshilfe stellen. Wird Ihnen diese gewährt, können Sie einen Anwalt für eine weitergehende Beratung aufsuchen.

Diese Dienstleistungen der Justiz sind an besondere gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Bei Ihrem Gang zu einer Rechtsantragstelle und bei der Beantragung von Beratungshilfe müssen Sie daher bestimmte Dokumente und Unterlagen mitbringen, ohne die Ihnen eine Hilfe nicht bzw. nicht sofort gewährt werden kann.

In dieser Broschüre sind Informationen und praktische Hinweise rund um die Rechtsantragstelle und die Beratungshilfe kompakt für Sie zusammengefasst. Ich hoffe, dass diese Broschüre Ihnen von Nutzen ist und Ihnen den Kontakt mit der Justiz erleichtert.

Ihr



Herbert Mertin
Minister der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz



RECHTSANTRAGSTELLEN

Die Rechtsantragstellen sind bei den Amtsgerichten eingerichtet. Eine Rechtsantragstelle nimmt Anträge oder Erklärungen zu Protokoll. Sie bietet Ihnen **direkte und praktische Hilfestellung**, wenn Sie Anträge und Schriftsätze an das Gericht richten wollen. Sie können dort beispielsweise Klagen, Klageerwiderungen, einstweilige Verfügungen und andere Erklärungen zu Protokoll geben. Auf der Rechtsantragstelle kann in der Regel auch ein **Antrag auf Beratungshilfe** gestellt werden.

Die Rechtsantragstelle ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr geöffnet. Die genauen Sprechzeiten der für Sie zuständigen Rechtsantragstelle erfragen Sie bitte bei Ihrem Amtsgericht.

Hinweis: Bitte planen Sie ausreichend Zeit ein, da mit Wartezeiten zu rechnen ist. Bitte kommen Sie auch rechtzeitig vor Ende der jeweiligen Sprechzeiten.

Was leistet die Rechtsantragstelle?

Die Rechtsantragstelle ist mit Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern besetzt. Sie geben Ihnen Formulierungshilfen und erteilen einfache Auskünfte. Die Rechtsantragstelle prüft nicht die Rechtslage und kann auch keine Gewähr für einen bestimmten Erfolg geben. Sie hilft Ihnen vielmehr lediglich bei der juristisch formgerechten Abfassung der Anträge.

Die Rechtsantragstelle steht jedermann unabhängig von den Einkommensverhältnissen offen. Ausgenommen sind Anträge, für die Anwaltszwang besteht, z. B. Anträge auf Ehescheidung oder Anträge, die bei den Landgerichten einzureichen sind. Für Anträge an die Fachgerichte (Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichte) wenden Sie sich bitte an die dortigen Rechtsantragstellen. Die Rechtsantragstelle ist grundsätzlich für die Aufnahme von Anträgen in Zivilsachen zuständig. Ob sie darüber hinaus auch Ihre Anträge in Familien-, Zwangsvollstreckungs-, Nachlass- und Betreuungssachen entgegen nimmt, erfragen Sie bitte an der Pforte oder bei der Telefonzentrale des Gerichts. Sie können sich auch an die betreffenden Abteilungsgeschäftsstellen des Amtsgerichts wenden.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Wenn Sie einen Antrag oder eine Erklärung zu Protokoll geben möchten, müssen Sie folgende **Unterlagen** mitbringen:

- einen Personalausweis, Reisepass oder andere Identifikationsdokumente,
- Postanschriften aller am Verfahren Beteiligten,
- sofern vorhanden, das gerichtliche Aktenzeichen und nötige Beweismittel (z. B. Verträge, Quittungen, schriftliche Bestätigungen von Zeugen und Korrespondenz mit der Gegenseite),
- bei einstweiligen Verfügungen oder Gewaltschutzanträgen zusätzlich jede Dokumentation über den Sachverhalt (z. B. Kopie einer Strafanzeige).

Können Sie Ihren Sachvortrag nicht mit geeigneten Beweismitteln belegen, ist es möglich, Ihre Angaben nach einer entsprechenden Belehrung an Eides statt zu versichern.

Was leistet die Rechtsantragstelle nicht?

Eine rechtliche Beratung darf Ihnen die Rechtsantragstelle nicht geben. Für Rechtsberatung sind nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz ausschließlich die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe – insbesondere Rechtsanwälte – zuständig. Sofern Ihre Einkommensverhältnisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ist die Gewährung von Beratungs-, Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe möglich. Formulare für Beratungshilfe oder Prozess- und Verfahrenskostenhilfe nebst Ausfüllhilfen erhalten Sie bei den Amtsgerichten oder im Internet unter www.justiz.de/formulare.

BERATUNGSHILFE

Beratungshilfe ist die Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten **außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens** und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a EGZPO. Die Beratungshilfe kann direkt durch das Amtsgericht gewährt werden, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für eine Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann.